

Niederweningen und Oberstammheim, 27. November 2017

KR-Nr. 322/2017

A N F R A G E von Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Grundwasserschutz

Zahlreiche öffentliche und private Bauten stehen im Kanton Zürich in unterschiedlichen Grundwasserschutzzonen. Bezüglich Grundwasserfassungen für die Trinkwasserversorgung bestehen klare Bauverbote. Im weiteren Umkreis jedoch darf mit entsprechenden Auflagen gebaut werden.

So stehen z.B. die Tankanlagen Zwüschetteich in Rümlang, von welchen unter der Glatt durch ein Leitungsnetz die Flugzeuge auf dem Flughafenareal betankt werden. Das Zürcher Rathaus steht im Grundwasservorfluter Limmat, der Rangierbahnhof Limmattal, auf welchem chemische Gefahrgüter verschoben werden, ebenso.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Kanton Kanton Zürich das Gewässerschutzgesetz betr. Grundwasserschutz anders ausgelegt wird, als dies das Bundesamt für Umweltschutz tut? Falls ja, weshalb?
2. Gelten die generellen Vorschriften für den Grundwasserschutz im Kanton Zürich für alle Bauten gleichermassen?
3. Wie werden feste von flüssigen Gefahrgütern bezgl. Grundwasserschutz unterschieden?
4. Wie kann das Grundwasser vor Gefahren geschützt werden, welche von den o.e. Bauten ausgehen?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es zusätzliche Massnahmen braucht, um das Grundwasser unter bestehenden bzw. unter künftigen Bauten zu schützen, als es die gesetzlichen Grundlagen heute vorsehen?

Ann Barbara Franzen
Martin Farner

322/2017